



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

Verhandlungsschrift

Gremium: **Gemeinderat**, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: Montag, 16.12.2024
18:30 Uhr: Allgem. Information Kleingartenanlage durch Fr. Mayer
Sitzungsbeginn: 19:02 Uhr
Sitzungsende: 21:49 Uhr
Ort, Raum: St. Pantaleon, Gemeindeamt großer Sitzungssaal

Anwesend:

1.	Bgm.	DAVID Valentin	16.	GR	Schmidlechner Erich
2.	Vize. Bgm.	Wolfgruber Nina	17.	GR	Ötzlinger Christian
3.	GV	Brandstätter Christian	18.	GR	Joham Friedrich
4.	GV	Danner-Leithner Johannes	19.	GR	Hörtlackner Gerhard
5.	GV	Eberherr Johann	20.	GR	Ertl Petra
6.	GV	Hartl Walter	21.	GR	Schmutzler Friedrich
7.	GV	Grötzmair Kornelia	22.	GR	Höfer Gregor
8.	GR	Pabinger Manfred	23.	GR	Gneist Daniela
9.	GR	Doppler Manuela	24.	GR	Jungbauer Michael
10.	GR	Lobentanz Christoph	25.	GR	Renzl Nikolai
11.	GR	Gruber Harald	26.		
12.	GR	Wohland Rudolf	27.		
13.	GR	Schneider Rainer	28.		
14.	GR	Niedermüller Wolfgang	29.		
15.	GR	Neißl Georg	30.		

Entschuldigt fehlten:

1.			3.		
2.			4.		

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

1.			3.		
2.			4.		

Schriftführer:

Schöppl Monika



Der Vorsitzende eröffnet um 19.02 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 09.12.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29.10.2024 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende begrüßt den ehemaligen Amtsleiter Reinhard Hochradl und bedankt sich für die Arbeit und den Einsatz in den letzten zwei Jahren.
Ebenso wird der neue Amtsleiter Wolfgang Knapp begrüßt.

Zur Verhandlungsschrift vom 29.10.2024 liegen einige Einwendungen von GR N. Renzl vor:

Schöppl Monika verweist auf das Handbuch zur Protokollführung. Ein GR Protokoll ist ein Verlaufsprotokoll und kein Wortprotokoll. Zitiert wird folgender Auszug aus dem Handbuch:
„Es besteht weder seitens des Vorsitzenden noch seitens sonstiger Gemeinderatsmitglieder ein Rechtsanspruch auf eine vollumfängliche, wortgetreue Protokollierung von im Rahmen einer GR Sitzung getätigten Aussagen“.

Die Änderungswünsche werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Es wird darüber diskutiert.

Protokoll vom 29.10.2024:

GR N. Renzl: Gemeindezeitung: Werbung von Firmen sind zu zahlen, Vereine zahlen nichts

Bgm: Es gibt klare Richtlinien dafür.

Abstimmung:

Der Vorsitzende bittet um folgende Abstimmung: Im Protokoll bei Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ wird nur das Wort „Firmen“ durch „Gasthaus“ ersetzt. Alle anderen Punkte bleiben unverändert.

Gegenstimme: Jungauer M, GR Renzl Nico

Zustimmung alle anderen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

TAGESORDNUNG

1.	Prüfungsfeststellung Prüfungsausschusssitzung 26.11.2024
2.	Information Prüfung Nachtragsvorschlag 2024 durch BH Braunau
3.	Information Voranschlagsprovisoirum, Kassenkreditprovisorium 2025
4.	Beratung/Beschlussfassung EKIZ Budget 2025
5.	Beratung/Beschlussfassung Änderung Hebesätze Kanal, Wasser und allgem. Erhöhungen
6.	Beratung/Beschlussfassung KHD-Beitrag 2025 auf 30 Cent je EW
7.	Beratung/Beschlussfassung Subventionen 2024
8.	Beratung/Beschlussfassung Verkauf Lehrerwohnhaus
9.	Beratung/Beschlussfassung Wassergebührenbefreiung
10.	Beratung/Beschlussfassung Löschteich Eiferding
11.	Beratung/Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Nr. 11 „Dorfstraße/Florianiweg“ Einleitung des Verfahrens
12.	Beratung/Beschlussfassung FW-Änderung Nr. 3.54 inkl. ÖEK-Änderung Nr. 2.18 Einleitung des Verfahrens
13.	Beratung/Beschlussfassung FW-Änderung Nr. 3.55 inkl. ÖEK-Änderung Nr. 2.19 Einleitung des Verfahrens
14.	Beratung/Beschlussfassung Nr. 10.04 „Parkplatz f. Arztpraxis“ Vereinbarung für Nachnutzung des Grundstückes
15.	Beratung/Beschlussfassung Auftragsvergabe Dorfplatz
16.	Beratung/Beschlussfassung Grundabtretung Stegbuchner – Rogl
17.	Beratung/Beschlussfassung Straßenbau
18.	Beratung Grundtausch/Grundkauf Feuerwehrhaus Trk/Wildshut
19.	Beratung/Beschlussfassung Antrag SPÖ Petition Erhöhung Stundenkontingent Integrationskinder
20.	Beschlussfassung Antrag OGL Frostwächter Mehrzweckhalle/Bergmannsheim
21.	Beschlussfassung Antrag OGL Aktenvermerke
22.	Beschlussfassung Antrag OGL Gemeindezeitung
23.	Beschlussfassung Antrag OGL Vereinbarung Gartenpacht
24.	Informationen des Bürgermeisters
25.	Allfälliges

1.	Prüfungsfeststellung Prüfungsausschusssitzung vom 26.11.2024
----	--

Sachverhalt:

Die Prüfungsfeststellung der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26.11.2024 liegt den Unterlagen bei.

Obmann GR Jungbauer Michael verliest das Protokoll:



Prüfungsfeststellung

PA Sitzung am 26.11.2024

6. Prüfungsfeststellung

Das Protokoll vom 18.09.2024 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wurde unterfertigt.

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt und das Ergebnis zur Kenntnis gebracht.

Der Gesamtbestand beträgt € - 736.197,92.

Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bank-Kontoauszügen und dem Barbestand des Kassabuches überein.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass das „Projekt Lehrerwohnhaus“ in der nächsten Vorstandssitzung behandelt wird.

Die Haushaltssituation 2025 ist derzeit noch nicht genau planbar, da noch Zahlen ausständig sind, daher spricht der Prüfungsausschuss keine Empfehlung aus.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 16.12.2024

Bürgermeister

Obmann

Schriftführer

Mitglieder



2.	Information Prüfung Nachtragsvoranschlag 2024 durch BH Braunau
----	--

Sachverhalt:

Der vom Gemeinderat am 25.09.2024 beschlossene Nachtragsvoranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 von der BH Braunau einer Prüfung unterzogen. Der Prüfungsbericht ist den Unterlagen beigelegt und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Es gibt keine Anfragen.

3.	Information Voranschlagsprovisorium, Kassenkreditprovisorium 2025
----	---

Sachverhalt:

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen, so ist gemäß § 78 Zi. 1 Oö. GemO 1990 die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag ermächtigt, alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zur Leistung der erforderlichen Mittelverwendungen gemäß Zi. 1 ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach Zi. 3 zudem ermächtigt, innerhalb der Grenzen des § 83 einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen. Während des Voranschlagsprovisoriums kommt daher dem Gemeinderat keine Kompetenz bezüglich der Höhe und der Vereinbarung des Kassenkredits zu. Dies bedeutet, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Höhe des Kassenkredits, der allenfalls zur rechtzeitigen Leistung der Mittelverwendungen gemäß Zi. 1 erforderlich ist, in Eigenverantwortung festzusetzen und dazu eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen hat.

Es ist erst im Zuge des Voranschlages ein Beschluss durch den Gemeinderat notwendig.

4.	Beratung/Beschlussfassung EKIZ Budget 2025
----	--

Sachverhalt:

In der Beilage befindet sich das Subventionsansuchen vom EKIZ Riedersbach über EUR 16.000,-
In den Vorjahren wurden EUR 12.500,- gefördert.

Im Augenblick werden die Betriebskosten (Strom, Fernwärme, Reinigung) gem. bestehendem Raumbenützungsvertrag (GR am 14.09.2021 für 5 Jahre) von der Gemeinde getragen (rund € 7.500,00 Lohnkosten Reinigung, € 1.500,00 Strom/Fernwärme und Instandhaltung).

Es ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

5.	Beratung/Beschlussfassung Änderung Hebesätze Kanal, Wasser und allgem. Erhöhungen
----	---

Sachverhalt:

Die bis jetzt feststehenden zahlenmäßigen Veränderungen für 2025 wurden von Fr. Schöppl wie folgt zusammengefasst.

VA 2025				
Einwohner per 31.10.2023		3255		
Finanzkraft		4.115.092,00 €		
Voranschlag 2025 Vergleich 2024				
40437		2025	2024	Differenz
Erträge:	Konto			
Ertragsanteile	2/925/859	3.410.529,70 €	3.387.100,00 €	23.429,70 €
Finanzzuweisungen § 25 FAG 24	2/941/8602	30.836,00 €	30.600,00 €	236,00 €
§ 26 FAG 24	2/940/8601	35.259,00 €	60.200,00 €	- 24.941,00 €
§ 27 FAG 24	2/940/8613	121.138,00 €	106.800,00 €	14.338,00 €
§ 28a FAG 24	2/941/8603	91.901,00 €	- €	91.901,00 €
Strukturfonds	2/940/861	231.305,00 €	225.609,00 €	5.696,00 €
Zukunftsfonds (Kinderbetr.) § 23	2/240/861101	91.716,22 €	88.346,11 €	3.370,11 €
Summe:		4.012.684,92 €	3.898.655,11 €	114.029,81 €
Zahlungen:				
Landesumlage	1/930/751	157.585,54 €	154.000,00 €	3.585,54 €
Krankenanstaltenbeitrag	1/562/751	1.123.786,00 €	1.059.200,00 €	
Krankenanst.beiträge GS	2/562/828	- 57.328,00 €	- 73.400,00 €	
		1.066.458,00 €	985.800,00 €	80.658,00 €
SHV Umlage	1/419-752	fehlt noch	1.045.700,00 €	
OÖ Nah/Regionalverkehr §3.1.	1/690-751	8.979,00 €	8.280,00 €	699,00 €
OÖ Nah/Regionalverkehr §3.2.	1/690-751	11.656,00 €	11.297,00 €	359,00 €
Feuerwehren Gesamtbudget		80.500,00 €	83.200,00 €	- 2.700,00 €
Erträge		114.029,81 €		
Mehrausgaben		85.301,54 €		
Max. freiwillige Ausgaben	61.726,38 €			
Index Bereich 12	2,19%			

05.01 Kanal/Wasser Anschlussgebühren:

In den Unterlagen befindet sich der Auszug aus dem Voranschlagsserlass 2025.

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, haben einen Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen (Wasserversorgung: 2.833 Euro und für Abwasserbeseitigungsanlagen 4.725 Euro excl. USt.), wenn im jeweiligen Betrieb der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung keine Auszahlungsdeckung erreicht wird.

➔ Kanal: € 5.197,50 bzw. € 5.200,00 (Berechnungsschlüssel je m³ 32,48 bzw. 32,50)

➔ Wasser: € 2.833,00 bzw. € 2.840,00 (Berechnungsschlüssel je m³ 17,71 bzw. 17,75)

Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Kanal: Keine Auszahlungsdeckung, daher muss ein Aufschlag von 10 % zu den Mindestgebühren eingehoben werden. Wasser: Es ist eine Deckung gegeben.

Für die Berechnung der Vorschreibeträge wären „runde“ Beträge einfacher, daher sollten die Gebühren auf € 32,50 je m³ (Kanal) und € 17,75 je m³ (Wasser) angehoben werden.

05.02 Kanal/Wasser Benützungsgebühren:

Neuer Begriff: „Zumutbare Gebührenhöhe“ Gleichstellung von Ausgleichs- und Härteausgleichsgemeinden.

Wasserversorgung: 2,27 Euro pro m³ (excl. USt) = € 2,50 (aktuell € 1,85)

Abwasserbeseitigung: 5,11 Euro pro m³ (excl. USt.) = € 5,62 (aktuell € 5,62)

Die zumutbare Gebührenhöhe ist von den OÖ. Gemeinden einzuheben, sofern sie nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kostendeckung im jeweiligen Betrieb erreichen. Der Nachweis der Kostendeckung ist jährlich durch die verpflichtende Gebührenkalkulation zu erbringen (parallel mit dem Voranschlag).

Die Benützungsgebühren müssten nicht angehoben werden.

05.03 Abfallbeseitigung

In der Anlage ist eine aktuelle Gegenüberstellung der Kosten Fa. Neuhauser und BAV zu den Einnahmen. Der Bereich der Abfallbeseitigung muss gem. den Härteausgleichskriterien auszahlungsdeckend sein. Mit den derzeitigen Gebühren würde ein minimaler Überschuss von rund € 5.000,00 verbleiben.

Die Maisstärkesäcke zum Einlegen in die Biotonne wurden vom BAV von € 2,80 auf € 2,86 erhöht und wären mind. in dieser Höhe weiter zu verrechnen.

Der Gemeindevorstand schlägt € 3,00 vor.

Weitere Gebühren im Bereich der Abfallbeseitigung sollten als Maßnahme im Sinne einer kommunalen Gebührenbremse nicht erhöht werden. Wird wieder ein Zweckzuschuss vom Land – gleich der Gebührenbremse – gewährt, sollte dieser im Betrieb der Müllbeseitigung verbleiben.

Um den Verwaltungsaufwand kleiner zu halten, sollte die Änderung des Entleerungsintervalls nur noch 2 x im Jahr möglich sein.

05.04. Hunde – Neues Oö. Hundehaltegesetz

Wach- und Diensthunde € 30,00 – Keine Hundemarke mehr (€ 4,00)

05.05. Ausspeisung

In den Unterlagen ist die laufende Berechnung der Einnahmen- und Ausgaben unserer Ausspeisung beigefügt. Eine Erhöhung der Beiträge von derzeit € 3,00 (Kindergartenkind) und € 3,40 (Schul-/Hortkind) bzw. € 6,50 Erwachsenenportionen wäre anzudenken.

Im Prüfungsausschuss wurde diskutiert, jedes Jahr eine prozentuelle Steigerung vorzunehmen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt die Ausspeisung in 3 Jahresetappen jeweils um 0,40 oder 0,50 Cent anzuheben.

Zum besseren Überblick habe ich im Dokument „Gebühren Finanzjahr 2025“ (in den Unterlagen) alle Erhöhungen mit „rot“ gekennzeichnet.

Eine Beschlussfassung ist im Gemeinderat zu fassen.

Diskussion: Ausspeisungserhöhung um 10 % auf die nächste gerade Centsumme aufgerundet. Das wäre: € 3,30 Kindergartenkinder, 3,80 Schulkinder und 7,20 Erwachsene.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag folgende Gebühren mit Wirkung 01.01.2025 zu beschließen:

- ➔ Mindestanschlussgebühren Kanal € 5.200,00 (gem. beiliegender Verordnung)
- ➔ Mindestanschlussgebühren Wasser: € 2.840,00 (gem. beiliegender Verordnung)
- ➔ Hundeabgabe f. Wachhunde: € 30,00 (gem. beiliegender Verordnung)

- Maisstärkesäcke € 3,00
- Erhöhung der Ausspeisung: Kindergartenkind: € 3,30
Schulkind (VS, MS) und Hort: € 3,80
Lehrer, Erwachsene, Diakonie € 7,20

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Dafür: ÖVP-Fraktion, OGL-Fraktion, SPÖ-Fraktion, GR. Jungbauer M.

Stimmenthaltung: GR Renzl Nico



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom **16.12.2024** mit der eine neue **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m² **2.840,00 Euro** und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **17,75 Euro**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- a) **Nebengebäude und Garagen (auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben), die nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzt werden**, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen. Die Bemessungsgrundlage reduziert sich hierbei wie folgt:

Für die Fläche von:

0 m ² bis 99 m ²	um 50%
>100 m ²	um 75%

- b) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
c) **Wintergärten (beheizt oder unbeheizt)** zählen zur Bemessungsgrundlage.
d) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
e) Sofern **Räume außerhalb vom Kellergeschoß** liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (**Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume** u.dgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge:

Für **gewerblichen Zwecken dienende Flächen (ausgenommen Flächen gem. lit. a): 20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (6) Bei Übernahme einer bestehenden Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, entfällt die Anschlussgebührenpflicht für jene Grundstücke, die bis zur Übernahme durch diese Wassergenossenschaft versorgt wurden.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten und/oder Betriebseinheiten (wie z.B. Ordination, Büro) je angefangene Wohneinheit und/oder Betriebseinheit in Höhe von 10,00 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,85 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Ist kein Wasserzähler eingebaut (beispielsweise, weil der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist), ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m³ pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

- (5) Während der Bauphase zur Errichtung eines Neubaus, solange noch kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine jährliche Wasserpauschale von 30 m³ festgesetzt.
- (6) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine vierteljährliche Zählergebühr zu entrichten.

Gebühr bis 5 m ³ Durchflussmenge	4,00 Euro
Gebühr bis 7 m ³ Durchflussmenge	4,55 Euro
Gebühr bis 20 m ³ Durchflussmenge	8,40 Euro

§ 4

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von 0,15 Euro pro m² Grundstücksfläche erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserpauschale gemäß § 3 Abs. 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (6) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (7) Alle Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 sind zu aliquotieren.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2025; gleichzeitig tritt die geltende Wassergebührenordnung vom 13.12.2023 außer Kraft.


Der Bürgermeister
Valentin DAVID

Angeschlagen am: 17.12.2024
Abgenommen am: 02.01.2025

Keine Einwände
Der Bürgermeister



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom **16.12.2024**, mit der eine neue **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Öö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGL. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m² **5.200,00 Euro** und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **32,50 Euro**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- a) **Nebengebäude und Garagen (auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben), die nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzt werden**, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen. Die Bemessungsgrundlage reduziert sich hierbei wie folgt:

Für die Fläche von:

0 m ² bis 99 m ²	um 50%
>100 m ²	um 75%

- b) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
c) **Wintergärten (beheizt oder unbeheizt)** zählen zur Bemessungsgrundlage.
d) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
e) Sofern **Räume außerhalb vom Kellergeschoß** liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (**Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume udgl.**) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge:

Für **gewerblichen Zwecken dienende Flächen (ausgenommen Flächen gem. lit. a): 20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (6) Bei Übernahme einer bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage einer Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, entfällt die Anschlussgebührenpflicht für jene Grundstücke, die bis zur Übernahme durch diese Wassergenossenschaft entsorgt wurden.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Für die **Ableitung der Niederschlagswässer** ist eine einmalige Kanalanschlussgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu entrichten. Die Kosten für die technische Herstellung des Kanalanschlusses an den Niederschlagswasserkanal trägt der Grundeigentümer.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten und/oder Betriebseinheiten (wie z.B. Ordination, Büro) je angefangene Wohneinheit und/oder Betriebseinheit, in Höhe von € 10,00 festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 5,62 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen, Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswasser von Dachflächen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.

(5) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, ist ein zusätzlicher, geeichter Wasserzähler einzubauen und die damit ermittelte Wassermenge bei der Kanalbenützungsgebühr hinzuzuzählen. Für diesen zusätzlichen Wasserzähler ist eine vierteljährliche Zählergebühr zu entrichten.

Gebühr bis 5 m ³ Durchflussmenge	4,00 Euro
Gebühr bis 7 m ³ Durchflussmenge	4,55 Euro
Gebühr bis 20 m ³ Durchflussmenge	8,40 Euro

(6) Ist kein Wasserzähler eingebaut (beispielsweise, weil der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist) ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m³ pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

(7) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von 5,70 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 0,48 Euro pro m² Grundfläche erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde.

Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Alle Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und § 5 sind zu aliquotieren.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2025; gleichzeitig tritt die geltende Kanalgebührenordnung vom 26.03.2024 außer Kraft.



Angeschlagen am: 17.12.2024
Abgenommen am: 02.01.2025

Keine Einwände
Der Bürgermeister



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 16.12.2024, mit der eine neue **Hundeabgabenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und der §§ 15 und 16 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung

eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund	€ 30,00
für jeden sonstigen Hund, je Hund	€ 50,00

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Hundeabgabeordnung beginnt mit 03.01.2025.
Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Verordnungen und Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.



Angeschlagen am: 17.12.2024

Abgenommen am: 02.01.2025

Keine Einwände
Der Bürgermeister

6.	Beratung/Beschlussfassung KHD-Beitrag 2025 auf 30 Cent je EW
----	--

Sachverhalt:

„Der KHD-Beitrag wurde in der Bürgermeisterkonferenz vom 28. Sep. 2022 in zwei Schritten angehoben und beträgt aktuell 15 Cent pro Einwohner (zum 31. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres). Der Beitrag wird ab dem Jahr 2025 auf 30 Cent pro Einwohner angehoben. Der KHD-Beitrag soll wie bisher weiterhin von der Bezirkshauptmannschaft von den Ertragsanteilen einbehalten werden. Dafür werden entsprechende Gemeindevorstandsbeschlüsse (allenfalls Gemeinderatsbeschlüsse) in den einzelnen Gemeinden eingeholt.“

Der Vorschlag für den Beschlussantrag für die Gemeindevorstände in den einzelnen Gemeinden würde wie folgt lauten:

Antrag: *Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:*

„Der KHD-Beitrag wurde in der Bürgermeisterkonferenz vom 28. Sep. 2022 in zwei Schritten angehoben und beträgt aktuell 15 Cent pro Einwohner (zum 31. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres d.s. 3.255). Der Beitrag wird ab dem Jahr 2025 auf 30 Cent pro Einwohner angehoben = € 976,50.“

Abstimmung / Beschluss:

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

7.	Beratung/Beschlussfassung Subventionen 2024
----	---

Sachverhalt:

Die Subventionen fallen gem. den Härteausgleichsrichtlinien in den Bereich 11 „freiwillige Ausgaben“. Die Summe mit 1,5 % der Finanzkraft (rund 61.700) darf nicht überschritten werden.

Eine aktuelle Hochrechnung ergibt, dass max. € 24.000,00 an Subventionen ausbezahlt werden können.

Der Gemeindevorstand hat die einzelnen Vereinsansuchen besprochen und beigefügten Vorschlag für die Auszahlungshöhen erstellt.

Ansuchen Vereinssubventionen 2024 BC 70014

	2022	2023	Anmerkung 2023	2024 angesucht	im GV beschlossen	
1 Knappenchor Trk	1.200,00	1.200,00		1.200,00	1.200,00 €	ab 2024 Benützungsgebühren bezahlen
2 Pontegoner Seniorenbund	300,00	300,00		300,00	300,00 €	
3 Bergbaufreunde	500,00	500,00	€ 1500 für Bildplatten	2.300,00	500,00 €	
4 Bergknappenkapelle	2.500,00	2.500,00	€ 1650 Notenständer	2.500,00	2.500,00 €	ab 2024 Benützungsgebühren bezahlen
5 Knappenklub Trk	675,00	2.000,00	österr. Knappentag		500,00 €	
6 Kinderfreunde St. Pantaleon	500,00	500,00			620,00 €	2024 € 120 Eur Benützungsggeb. bezahlt
7 Pensionistenverband	300,00	300,00			300,00 €	zusätzlich jetzt rund 200 Euro Benützungsggebühren
8 Imkerverein Ostermiething	200,00	200,00		200,00	200,00 €	
9 Bergwerks Deifin	200,00	200,00		200,00	200,00 €	
10 Erinnerungsstätte Lager Weyer				1.000,00	500,00 €	Jubiläumsfeier 2025 Hälfteanteil
11 Elternverein Muttertagsfeier	1.000,00	1.000,00		1.000,00	1.000,00 €	
12 Elternverein Ostereiersuche				130,00	130,00 €	
13 Kanu Club Wildshut	1.000,00	1.000,00		3.000,00	500,00 €	(Nachw. Jugendarbeit/aktive Mitglieder ?? im Schreiben nachw.)
14 MK St. Pantaleon	2.500,00	2.500,00	€ 3000 f. Probr.umb.	2.500,00	2.500,00 €	ab jetzt rund 1200,00 BK selbst bezahlen
15 TC Trimmelkam	350,00	350,00		350,00	350,00 €	zahlt immer schon die BK selbst
16 USV St. Pantaleon	7.500,00	7.500,00			7.500,00 €	ab jetzt rund 2640,00 BK + Hallenben. selbst bezahlen
17 ATSV Sakog Bergbau Tennisclub					350,00 €	ab jetzt rund 600,00 Betriebskosten selbst bezahlen
18 Theatergesellschaft St. Pantaleon	1.500,00	1.500,00		1.500,00	1.500,00 €	
19 Schützenverein St. Pantaleon	990,00	1.230,00			540,00 €	(300,00 + Schützenkette 240,00)
20 Rotes Kreuz	150,00	150,00		150,00	150,00 €	
SUMME:	21.365,00	22.930,00			21.340,00 €	
Nicht angesucht						
Landjugend	500,00 €	3.000,00 €	40'jähr. LJ Fest			
Kameratschaftsbund	300,00 €	- €	2022 1150,00 Fahne			

Der Elternverein und die Kinderfreunde suchen erstmalig um Unterstützung für die Betriebskosten der Mehrzweckhalle bei ihren gemeinnützigen Veranstaltungen an.

Der Gemeindevorstand empfiehlt folgende Vorgehensweise: Wenn diese Einnahmen im überwiegenden Teil wieder an gemeindeeigene Institutionen wie Schulen und Kindergarten weitergegeben werden, sollte diesen Ansuchen stattgegeben werden. Ein Nachweis ist zu überbringen. Es betrifft speziell die beiden Kinderwarenbasare der Kinderfreunde und das Ostereiersuchen des Elternvereines.

Die Subvention des Sportvereines wird diskutiert. Der Kassier Lobentanz Ch. erläutert die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Abstimmung / Beschluss:

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung, ob die Vereinsförderung in dieser Höhe (wie oben angegeben) ausbezahlt werden soll.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

8. Beratung/Beschlussfassung Verkauf Lehrerwohnhaus

Sachverhalt:

Lehrerwohnhaus Verkauf - Vorbesprechung mit Fraktionsobleuten und Kaufinteressenten fand am 2.12.2024 im Gemeindeamt statt. 2 Kaufangebote inkl. Finanzierungszusage lagen vor – jeweils über

€ 225.000,00. Informationen zu beiden Interessenten wurden den Fraktionsobleuten zur Beratung in den Fraktionen übermittelt.

Beide Interessenten wurden bereits im Vorfeld von Fr. Luger (Raiffeisen Immobilien) auf den Zustand der Immobilie, die bestehenden Mietverträge, Parkplatzsituation usw. hingewiesen.

Alle diese Informationen sind in den Kaufanboten verschriftlicht.

Die Anbotsteller haben jeweils eine Finanzierungsbestätigung ihrer Hausbank vorgelegt.

Information Real-Treuhand:

Seitens der Fa. Real-Treuhand Immobilien Vertriebs GmbH wurde ein Aktivitätennachweis für den Zeitraum 15.09.2024 - 12.12.2024 vorgelegt:

44 Angebote wurden versendet

9 Besichtigungen wurden durchgeführt und

21 weitere Objektbezogene sonstige Aktivitäten gesetzt (Telefonate, Termine, Schriftverkehr etc.)

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzenden informiert über die beiden Interessenten. Das Anbot von Familie Meva und Almir Besic (Mutter und Sohn) wird präferiert. Die Familie wohnt bereits in Riedersbach, 5120 St. Pantaleon.

Geplante Nutzung: Eigenbedarf: Ehepaar Erdgeschoss, Sohn 1. Stock und Tochter Dachgeschoß, möchten die Wohnungen selbst nutzen. Keine gewerbliche Nutzung angedacht.

Parkplatzsituation wird besprochen;

Antrag:

Der Bürgermeister ersucht um Zustimmung den Zuschlag gem. Angebot mit der Summe von € 225.000,00 der Familie Besic zu erteilen, da sie bereits im Ort wohnen und das Objekt selbst bewohnen möchten.

Abstimmung / Beschluss:

Zustimmung: ÖVP – Fraktion, FPÖ – Fraktion, GV Grötzmair K., GR Ertl P., GR Gneist D., GR Höfer G., GV Hartl, GV Eberherr, GR Schmidlechner, GR Ötzlinger, GR Hörtlackner

Gegenstimme: GR Schmutzler F., GR Joham F.

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

9.	Beratung/Beschlussfassung Wassergebührenbefreiung
----	---

Sachverhalt:

Den Unterlagen liegt der Auszug der GR-Sitzung vom 11.11.2020 sowie das Schreiben der Aufsichtsbehörde bei. Das Thema wurde auch mit dem zuständigen Prüfer der BH Braunau diskutiert. Abgabenrechtlich müssen die Wassermengen laut beigefügter Liste vorgeschrieben werden. Privatrechtlich müssen diese Beträge jedoch wieder aufgrund der alten Vereinbarungen refundiert werden. Es ist daher jährlich ein entsprechender Beschluss zu fassen. Anbei eine Aufstellung der Wassermengen.

Gebührenbefreiung 2023/2024

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erklärt den Sachverhalt.

Antrag:

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

10.	Beratung/Beschlussfassung Löschteich Eiferding
-----	--

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2024 war das Vorhaben „Löschbehälter Eiferding“ bereits budgetiert und in der Prio Liste angeführt. Die Umsetzung erfolgte jedoch nicht.

Angebote sollten eingeholt werden, das Vorhaben sollte somit in den VA 2025 verschoben werden.

Antrag:

Das Vorhaben sollte in den VA 2025 aufgenommen werden.

Abstimmung / Beschluss:

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

11.	Beratung/Beschlussfassung Erstellung Bebauungsplan Nr. 11 „Dorfstraße/Florianiweg“ Einleitung des Verfahrens
-----	---

Sachverhalt:

Bebauungsplan Nr. 11 „Dorfstraße/Florianiweg“ – Einleitung des Verfahrens

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.2024 wurde der gegenständliche Bebauungsplan Nr. 11 bereits unter TOP 9./ behandelt. Aufgrund der eingebrachten Bedenken bezüglich der geplanten Oberflächenentwässerung / Versickerung auf dem Baugrundstück mit Sickerschächten, wurde der Tagesordnungspunkt abgesetzt und an den zuständigen Ausschuss zurückgegeben.

Der Bürgermeister teilt mit, dass zwischenzeitlich durch die Fa. Johann Baumann GmbH ein technischer Bericht der Fa. Egger-Schmidsberger GmbH, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Gewerbestraße 1, 5151 Nußdorf am Haunsberg, vom 09.11.2024, betreffend der Oberflächenentwässerung des gegenständlichen Grundstückes übermittelt wurde und dieser Bericht in der Sitzung des Planungsausschusses am 18.11.2024 durch Herrn Ing. Bernhard Schmidsberger ausführlich erläutert wurde.

Weiters führt der Bürgermeister aus, dass im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.53 samt Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.17 „Wohnbau Dorfstraße/Florianiweg“ auch ein Bebauungsplan für das Grundstück 367/10, KG 40322 St. Pantaleon, erstellt werden soll, um eine geordnete Bebauung des gegenständlichen Grundstückes sicher zu stellen.

Den Gemeinderatsmitgliedern wird vom **Vorsitzenden** die örtliche Situation erläutert und auf die Stellungnahme des Ortsplaners, Firma Regioplan Ingenieure GmbH., Siesenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg, vom 29.09.2024, Projekt-Nr.: 1029/02a, 1029/03a, welche den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab digital zur Kenntnis gebracht wurde, verwiesen.

Der Ortsplaner hat in seiner Stellungnahme folgende zusammenfassende Beurteilung abgegeben:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dorfstraße/Florianiweg“ für das Grundstück Nr. 367/10, KG 40322 St. Pantaleon – wie im Bebauungsplan dargestellt und unter Berücksichtigung der Stellungnahme unter Pkt. 4.4. – zugestimmt werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dorfstraße/Florianiweg“ das Verfahren einzuleiten.

Abstimmung/Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

12.	Beratung/Beschlussfassung FW-Änderung Nr. 3.54 inkl. ÖEK-Änderung Nr. 2.18 Einleitung des Verfahrens
-----	---

Sachverhalt:

**Änderung Nr. 3.54 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 und Änderung Nr. 2.18 des Örtlichen
Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2012 „Mineralwasserabfällanlage Wildshut“ - Einleitung des
Verfahrens**

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Firma Stiegl Immobilien GmbH, mit Schreiben vom 29.07.2024, um die nachstehend angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 angesucht hat:

- Umwidmung einer Teilfläche aus den Grundstücken 1299/1 und 1270/3, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von ca. 16.152 m², welche derzeit als „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ ausgewiesen sind, in „**B**“ **Betriebsbaugebiet**. Davon wird eine Fläche von ca. **3.244 m² als Schutz- oder Pufferzone im Bauland „SP 12“** ausgewiesen.
- Umwidmung einer Teilfläche aus den Grundstücken 1299/1 und 1270/3, sowie des Grundstückes 1237/3, alle KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von ca. 7.734 m², welche derzeit als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Ödland“ ausgewiesen sind, in „**Grünfläche mit besonderer Widmung „Grünzug 5 (Gz5)**“.
- Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück 1299/1, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von ca. 1.291 m², welches derzeit als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Ödland“ ausgewiesen ist, in „**Grünfläche mit besonderer Widmung „Grünzug 3 (Gz3)**“.

Den Gemeinderatsmitgliedern wird vom **Vorsitzenden** die örtliche Situation erläutert und auf die Stellungnahme des Ortsplaners, Firma Regioplan Ingenieure GmbH., Siesenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg, vom 11.11.2024, Projekt-Nr.: 1029/02a, welche den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab digital zur Kenntnis gebracht wurde, verwiesen. Der Vorsitzende teilt weiters mit, dass der Grundeigentümer bereits darauf hingewiesen wurde, dass für das gegenständliche Umwidmungsverfahren der Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung und einer Nutzungsvereinbarung erforderlich ist.

Der Ortsplaner hat in seiner Stellungnahme folgende zusammenfassende Beurteilung abgegeben:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 54. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 03 sowie der 18. Abänderung des ÖEKs Nr. 2 - wie in den Änderungsplänen dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4. - zugestimmt werden.

Bgm: Kein Einfluss auf das Grundwasser der Gemeinde, es gibt dazu ein Gutachten. Menge der Entnahme wird noch nachgereicht.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.54 und der 18. Abänderung des ÖEK Nr. 2 „Mineralwasserabfällanlage Wildshut“ das Verfahren einzuleiten.

Abstimmung/Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, GR Ötzlinger Chr., GR Schmidlechner E., GR Hörtlackner G., GV Hartl W., GR Joham F.
Stimmenthaltung: GV Eberherr Johann

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

13.	Beratung/Beschlussfassung FW-Änderung Nr. 3.55 inkl. ÖEK-Änderung Nr. 2.19 Einleitung des Verfahrens
-----	---

Sachverhalt:

Änderung Nr. 3.55 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 und Änderung Nr. 2.19 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2012 „Moosachstraße“ - Einleitung des Verfahrens

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr/Frau [REDACTED], mit Schreiben vom 05.11.2024, um die nachstehend angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 angesucht haben:

- Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück 170/1, KG 40322 St. Pantaleon, mit einem Flächenausmaß von ca. 1.409 m², welches derzeit als „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ ausgewiesen ist, in **„W“ Wohngebiet**.
- Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück 170/1, KG 40322 St. Pantaleon, mit einem Flächenausmaß von ca. 961 m², welches derzeit als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Ödland“ ausgewiesen ist, in **„Grünzug (Gz6)“**.

Den Gemeinderatsmitgliedern wird vom **Vorsitzenden** die örtliche Situation erläutert und auf die Stellungnahme des Ortsplaners, Firma Regioplan Ingenieure GmbH., Siesenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg, vom 14.11.2024, Projekt-Nr.: 1029/02a, welche den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab digital zur Kenntnis gebracht wurde, verwiesen. Der Vorsitzende teilt weiters mit, dass die Grundeigentümer bereits darauf hingewiesen wurden, dass für das gegenständliche Umwidmungsverfahren der Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung und einer Nutzungsvereinbarung erforderlich ist.

Der Ortsplaner hat in seiner Stellungnahme folgende zusammenfassende Beurteilung abgegeben:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 55. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 03 sowie der 19. Abänderung des ÖEKs Nr. 2 - wie in den Änderungsplänen dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4. - zugestimmt werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.55 und der 19. Abänderung des ÖEK Nr. 2 „Moosachstraße“ das Verfahren einzuleiten.

Abstimmung/Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, GR Ötzlinger Chr., GR Schmidlechner E., GR Hörtlackner G., GV Hartl W., GV Eberherr J.

Stimmenthaltung: GR Joham F.

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

14.	Beratung/Beschlussfassung Nr. 10.04 „Parkplatz f. Arztpraxis“ Vereinbarung für Nachnutzung des Grundstückes
-----	---

Sachverhalt:

Eine Vereinbarung der Nachnutzung des Grundstückes „Parkplatz f. Arztpraxis“ ist wie folgt zu beschließen.

Abstimmung/Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

15.	Beratung/Beschlussfassung Auftragsvergabe Dorfplatz
-----	---

Sachverhalt:

Zur Angebotseröffnung am 18.11.2024 lagen 7 fristgerecht eingelangte Angebote vor. Auszug aus dem Vergabebericht der Fa. Karl & Peherstorfer vom 27.11.2024:

14) Reihung der geprüften Angebote:

	Firma	NL %.	Gesamtpreis in € (exkl. USt.)	Angebotssumme in € (inkl. USt.)
1)	WN Außenanlagen GmbH, 5026 Salzburg	-	349.999,99	419.999,99
2)	Porr Bau GmbH, 5020 Salzburg	-	358.654,11	430.384,93
3)	Rentio GmbH, 5166 Perwang	- 4%	367.599,20	441.119,04
4)	Hager Tiefbau GmbH, 5121 Tarsdorf	-	385.135,11	438.162,13
5)	Strabag AG, 4020 Linz	-	407.243,28	488.691,94
6)	GTB Bau GmbH, 5081 Anif	-	448.581,58	538.297,90
7)	Niederndorfer Bau GesmbH , 4800 Attnang-Puchheim	-	480.000,00	576.000,00

14) Vergabevorschlag:

Auf Grund des vorliegenden Prüfungsergebnisses ist das Angebot der Firma WB Außenanlagen GmbH, 5026 Salzburg mit einem Gesamtpreis von € 349.999,99 exkl. USt. bzw. einem Angebotspreis von € 419.999,99 inkl. USt. das Billigstbieterangebot.

Beratungsverlauf:

Betrag ist ohne Förderungen.

GR F. Schmutzler moniert, dass keine Planunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, sondern lediglich Skizze. Daraus sind keine lfm Kanal, Einlaufschächte herauszulesen. Es sei nicht ersichtlich, was in Ausschreibung und Plan ist. Welche Planunterlage war für Ausschreibung maßgeblich? Stimmt nicht zu, weil er nicht genau weiß was abgestimmt wird – ohne genaue Planunterlagen ist Prüfung nicht möglich.

Unterlagen werden noch nachgereicht.

Tagesordnungspunkt wird an den Straßenausschuss abgegeben.



16.	Beratung/Beschlussfassung Grundabtretung Stegbuchner – Rogl
-----	---

Sachverhalt:**Grundabtretung Stegbuchner-Rogl:**

Anbei wird eine geänderte Planversion übermittelt. Die Fläche, die von den [REDACTED] [REDACTED] von der Landesstraßenverwaltung erworben wird, hat nun eine eigene Grundstücksnummer. Die vorliegende Planversion ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Abstimmung/Beschluss:

Der Vorsitzende ersucht, der vorliegenden Planversion zuzustimmen:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

17.	Beratung/Beschlussfassung Straßenbau
-----	--------------------------------------

Sachverhalt:

Den Unterlagen ist das Schreiben von Landesrat Steinkellner vom 14.11.2024 beigefügt. Für das Gemeindestraßenanierungsprogramm wurde der Gesamtlandeszuschuss auf € 150.000,00 erhöht, sofern in diesem Zeitraum (2024-2026) ein Bauvolumen von mindestens € 444.000,00 Euro umgesetzt wird.

Der Bürgermeister informiert bezüglich der Errichtung „Zufahrt zur Kompostieranlage Neuhauser“.

Anfang des nächsten Jahres sollte eine Straßenausschusssitzung abgehalten und früher mit der Umsetzung begonnen werden.

Abstimmung/Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

18.	Beratung Grundtausch/Grundkauf Feuerwehrhaus Trk/Wildshut
-----	---

Sachverhalt:

Für die Errichtung des gemeinsamen Feuerwehrhauses der FF Trimmelkam und Wildshut liegt eine Absichtserklärung von Herrn Gerhard Hennermann vor, auf der Liegenschaft mit Grundstücksnummer 863 ca 3.500 m² zur Verfügung zu stellen. Außerdem besteht Interesse an der Liegenschaft der FF Trimmelkam Grundstücksnummer 809/6. Weiters soll für die erforderliche Fläche von 3.500 m² ein Ersatzgrundstück zur Verfügung gestellt werden. Wie die Eigentumsübergabe (Vertragserstellung) durch Kauf oder Tausch erfolgt, wird mit einem Notar abgeklärt.
Als Basis für die Preiserstellung dient das Wertermittlungsgutachten vom 17. Mai 2024.

Beratungsverlauf:

Plan und die Vereinbarung mit Herrn G. Hennermann wird vom Vorsitzenden erklärt.
Für die Umsetzung wird im nächsten Schritt um Einzelumwidmungen angesucht, Verträge werden beim Notar erstellt. Pläne werden erstellt und sind in Folge zu beschließen. Finanzierungszusagen werden eingeholt.

Antrag:

Der Vorsitzende bittet um Zustimmung, dass in dieser Form weitergearbeitet werden kann (Kosten Notar)

Abstimmung / Beschluss:

Einstimmige Annahme

19.	Beratung/Beschlussfassung Antrag SPÖ Petition Erhöhung Stundenkontingent Integrationskinder
-----	---

Sachverhalt:

Die SPÖ Fraktion ersucht um Unterfertigung der beigefügten Petition. Konkret wird die Erhöhung der Integrationsstunden für Krabbelstuben, Kindergärten, Volks- und Mittelschulen gefordert.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl. 2000/2024

Herrn Landtagspräsidenten
Max Hiegelsberger
OÖ-Landtagsdirektion
Landhausplatz 1
4021 Linz

Datum: 20.12.2024
Zeichen: Su
Bearbeiter: Eldina Suljic
Telefon.: (06277) 7990-22
Telefax: (06277) 7990-12

Petition des Gemeinderats von St. Pantaleon an das Land Oberösterreich zur Erhöhung der Integrationsstunden für Krabbelstube, Kindergarten, VS- und Mittelschulen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Gemeinderats St. Pantaleon vom 16.12.2024 wurde folgende Petition beschlossen.

Die Gemeinde St. Pantaleon spricht sich mit Nachdruck für die Erhöhung und Anpassung des Stundenkontingentes zur Betreuung von Integrationskindern in oberösterreichischen Volks- und Mittelschulen aus.

Die OÖ-Landesregierung, im speziellen LH-Stv. Christine Haberlander, ist aufgefordert die Erhöhung des Stundenausmaßes für Integrationsstunden an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Oberösterreich investiert viele Millionen in die Kinderbildung- und Betreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Ganztagschulen werden eingerichtet, Investitionen in moderne Klassenräume werden getätigt. Jedoch ein Punkt bleibt unberührt:

Das Kontingent für die Förderung von Integrationsstunden ist gleichgeblieben.

Der Bedarf an Betreuungsstunden für Integrationskinder in den oberösterreichischen Schulen ist aber gestiegen, somit reicht der aktuelle „Studentopf“ nicht mehr aus.

„Inklusion/Integration soll ein Gegengewicht zu Ausgrenzung und Diskriminierung darstellen. Es geht um soziales Lernen. Das ist für Kinder mit und ohne Behinderung gleich wichtig.

In den letzten Jahren zeigte sich in wissenschaftlichen Untersuchungen und Erfahrungen, dass von der sozialen Situation in Inklusionsgruppen alle Kinder profitieren.

Jedoch kann dies nur mit dafür passenden Rahmenbedingungen gelingen.

Ausschlaggebend dafür sind die Gruppengröße und der Betreuungsschlüssel.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie muss für alle Eltern, egal ob von Kindern mit oder ohne Behinderung gegeben sein.

In unserer VS und HS werden von der Gemeinde zusätzliche Assistenzstunden bezahlt, da die von der Bildungsregion übernommenen Stunden zur Sicherstellung einer vernünftigen pädagogischen Arbeit in den Klassen nicht ausreichen.

Uns wurde erklärt, dass für die Bildungsregion Innviertel eine Gesamtzahl von Integrationsstunden zur Verfügung steht, die dann auf die Gemeinden aufgeteilt werden.

Auch wenn der Bedarf aller Gemeinden in Summe höher ist als das zugeteilte Kontingent, werden keine zusätzlichen Stunden mehr vom Land gewährt.

Im Kindergarten ist die Situation so, dass die Integrationsstunden nur einen Teil des Betreuungszeitraumes abdecken.

Unsere Kindergartenleiterin hat die Wichtigkeit der Integrationsstunden wie folgt beschrieben: „Inklusion/Integration soll ein Gleichgewicht zu Ausgrenzung und Diskriminierung darstellen. Es geht um soziales Lernen, was für Kinder mit und ohne Behinderung gleich wichtig ist. Aus den vergangenen Jahren zeigt sich in wissenschaftlichen Untersuchungen und Erfahrungen, dass von der sozialen Situation in Inklusionsgruppen alle Kinder profitieren.

Dies kann nur, mit dafür passenden Rahmenbedingungen gelingen.

Ausschlaggebend dafür sind die Gruppengröße und der Betreuungsschlüssel.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch für Eltern mit behinderten Kindern/Kindern mit speziellen Bedürfnissen soll gegeben sein.“

Es kann doch nicht sein, dass die Finanzierung der benötigten Stunde zur Integration von Kindern in Oberösterreich von den Gemeinden getragen werden muss.

Daher bitten wir die OÖ-Landesregierung und LH-Stev. Haberlander sich diesem Thema anzunehmen und das Stundenkontingent zu erhöhen, damit für Integrationskinder eine 100%ige Betreuung gewährleistet wird.

Wir wollen doch alle, dass OÖ Kinderland Nr. 1 wird, aber nicht auf Kosten der Gemeinden!

Im Namen des Gemeinderats von 16.12.2024 ersuche ich Sie, dieser Petition Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister
Valentin DAVID

Abstimmung/Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen

20. Beschlussfassung Antrag OGL Frostwächter Mehrzweckhalle/Bergmannsheim



Offene Gemeinde Liste

GV Eberherr Johann

Verlangen von GV Eberherr Johann

gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrages in der nächsten GR Sitzung die Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle und Bergmannsheim Riedersbach mit 25% Frost und Korrosionsschutz zu füllen.

Der Frostwächter in der Heizungsanlage Mehrzweckhalle und Bergmannsheim Riedersbach heizt im Winter bei Minusgraden die ganze Halle teilweise bis 10°C um den Frostwächter auf ein Minimum zu reduzieren sollte die Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle und Bergmannsheim Riedersbach mit 25% Frost und Korrosionsschutz befüllt werden.

In diesem Zusammenhang wird folgender Antrag gestellt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle und Bergmannsheim Riedersbach mit 25% Frost und Korrosionsschutz befüllen zu lassen.

St.Pantaleon, 01.12.2024

Eberherr Johann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Eberherr'.

Dem Antrag der OGL ist eine Produktbeschreibung beigelegt. Möglicher Frost- und Korrosionsschutz wäre „Tyfocor“.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzenden informiert, dass dieses Anliegen schon einmal besprochen wurde. Er hat im Vorfeld bei Herrn Enthammer (Installateur) nachgefragt, ein Auftrag wurde bis jetzt nicht erteilt. Die Umsetzung sollte nun erfolgen.

Abstimmung/Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen

21. Beschlussfassung Antrag OGL Aktenvermerke



GV Eberherr Johann

Verlangen von GV Eberherr Johann

gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrages in der nächsten GR Sitzung

Betreff: Protokollpflicht für Besprechungen des Bürgermeisters,
Gemeindevertreter und der Gemeindebediensteten

Begründung:

In den letzten Prüfungen ist aufgefallen, dass es zu wichtigen Gemeindefragen, die der Bürgermeister verhandelt hat, keinerlei Aufzeichnungen oder Protokolle gibt. Eine einfache Aktennotiz, die lediglich festhält, dass eine Besprechung mit dem Bürgermeister stattgefunden hat, ist nicht ausreichend, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und Gespräche zu gewährleisten.

Um eine transparente Darstellung der Sachverhalte zu ermöglichen und die besprochenen Inhalte abzusichern, ist es notwendig, dass alle relevanten Informationen dokumentiert werden. Dies fördert nicht nur das Vertrauen der Bürger in die Gemeindeverwaltung, sondern stellt auch sicher, dass alle Beteiligten über die besprochenen Themen informiert sind.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen: Dass ab sofort alle Besprechungen, die der Bürgermeister, GemeindevertreterInnen oder GemeindefachmitarbeiterInnen mit Firmen oder BürgerInnen führen, protokollpflichtig sind. Die Protokolle sind zeitnah zu erstellen und den Mitgliedern des Gemeinderates und allen Besprechungsbeteiligten zugänglich zu machen.

Ziel:

Durch die Einführung dieser Protokollpflicht soll die Transparenz in der Gemeindeverwaltung erhöht und eine bessere Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und Gespräche gewährleistet werden.

Wir bitten um Zustimmung zu diesem Antrag

St. Pantaleon, 01.12.2024

Eberherr Johann

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erklärt, dass er immer Aufzeichnungen od. Skizzen bei Besprechungen macht. Gesprächen von Amtsleiter, Kassenleiterin od. Bauamtsleiterin werden auch fast immer mit Aktenvermerken dokumentiert. Aktenvermerke liegen den Akten bei und werden nicht ausgeschickt.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, diesen Antrag abzulehnen und bittet um Abstimmung:

Abstimmung:

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

22.	Beschlussfassung Antrag OGL Gemeindezeitung
<div data-bbox="252 696 927 907"><p data-bbox="475 869 927 907">Offene Gemeinde Liste</p></div> <p data-bbox="252 936 408 958">GV Eberherr Johann</p> <p data-bbox="252 974 523 996">Verlangen von GV Eberherr Johann</p> <p data-bbox="252 1019 699 1086">gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990 auf Aufnahme des Antrages in der nächsten GR Sitzung Die Gemeindezeitung soll nur mehr 4X im Jahr erscheinen</p> <p data-bbox="252 1126 1045 1193">Die Gemeindezeitung erscheint jetzt 12x im Jahr und verursacht erhebliche Kosten für den Druck sowie Postgebühren um diese Kosten zu reduzieren soll die Gemeindezeitung nur mehr 4X im Jahr erscheinen.</p> <p data-bbox="252 1279 694 1301">In diesem Zusammenhang wird folgender Antrag gestellt:</p> <p data-bbox="252 1317 534 1339">Der Gemeinderat wolle beschließen:</p> <p data-bbox="252 1355 702 1377">Die Gemeindezeitung soll nur mehr 4X im Jahr erscheinen.</p> <p data-bbox="252 1444 446 1467">St.Pantaleon, 01.12.2024</p> <p data-bbox="252 1489 383 1512">Eberherr Johann</p> 	

Beratungsverlauf:

Heuer wurde schon auf 10 Ausgaben reduziert, es sollte auf max. 9 Ausgaben reduziert werden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag 2025 die Gemeindezeitung auf 9 Ausgaben zu minimieren.

Abstimmung/Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Zustimmung: alle anderen

Stimmhaltung: GV Joham F.

Der oa. Antrag ist somit beschlossen

23.	Beschlussfassung Antrag OGL Vereinbarung Gartenpacht
-----	--

Eine Mustervereinbarung der OGL liegt den Unterlagen bei.



Offene Gemeinde Liste

GV Eberherr Johann

Verlangen von GV Eberherr Johann

gemäß § 46 Abs. 2 OO Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrages in der nächsten GR Sitzung

Der Pachtvertrag der Kleingartenanlage Riedersbach ist vor 4 Jahren abgelaufen und sollte neu geregelt werden die Vergabe der Parzellen sollte nur an GemeindegängerInnen der Gemeinde St.Pantaleon erfolgen. Ich habe in der GR Sitzung im Juni 2024 darauf hingewiesen leider wurde darauf nicht reagiert.

In diesem Zusammenhang wird folgender Antrag gestellt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Den Pachtvertrag mit der Kleingartenanlage Riedersbach mit sofortiger Wirkung zu kündigen und mit neuen Auflagen wieder beschließen. Im Anhang einige Vorschläge die im neuen Pachtvertrag enthalten sein sollen. Es soll auch die Gartenpacht der Kleingartenanlage in die Tarifordnung aufgenommen werden.

St.Pantaleon, 20.11.2024

Eberherr Johann

Beratungsverlauf:

Vor der Gemeinderatssitzung um 18.30 Uhr standen Erika Mayer und ihr Vertreter für Fragen zur Verfügung. Besprochen wurden u.a. der Ablauf der Vergabe und das Thema Ablöse.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt in der nächsten Gemeindevorstandssitzung zu behandeln.

Abstimmung/Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Zustimmung: alle anderen

Stimmhaltung: GR Ötzlinger Ch., GR Renzl Nico

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

24.	Informationen des Bürgermeisters
-----	----------------------------------

- 20 Jahre Postpartner

25.	Allfälliges
-----	-------------

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:49 Uhr die Sitzung.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

St. Pantaleon, am

.....
Bürgermeister Valentin DAVID

.....
ÖVP-Fraktion

.....
OGL-Fraktion

.....
SPÖ-Fraktion

.....
FPÖ-Fraktion

